



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Hydraulik-Fachkraft/in

Gemäß § 46 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 74, 41 S. 2, 3, 4; 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 889), § 42 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 1, 2, 3, 38 Abs. 2, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 8, 44 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HWO) in der Fassung vom 28.12.1965 (BGBl. I S.1), zuletzt geändert durch die sechste Verordnung zur Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung vom 09.12.1991 (BGBl. I S.2169) erlässt die Handwerkskammer der Pfalz als zuständige Stelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung vom 24.11.1981, den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 18.04.1973, dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 24.11.1993 nach § 25 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung vom 24.11.1981 und dem Beschluss der Vollversammlung vom 02.12.1993 nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Kammersatzung nachstehende besondere Rechtsvorschriften:

§ 1 Ziel der Prüfung

1. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten in der hydraulischen Steuerungstechnik ausführen zu können.
2. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss "Hydraulik-Fachkraft".

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung bestanden hat.
- (2) Abweichend von Ziffer 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrungen erworben hat, die einer Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und fachtheoretischen Teil.
- (2) Die zuständige Stelle legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die zu verwendende Hydraulikeinrichtung mit den entsprechenden Schaltungen fest.
- (3) Im fachpraktischen Teil sind nachstehend genannte Arbeiten auszuführen:
 1. Aufbau einer elektrohydraulischen Steuerung
 2. Fehlerdiagnose
- (4) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:
 1. fachbezogene Berechnungen
 2. Gerätetechnik
 3. Schaltungstechnik
 4. fachbezogene Vorschriften
- (5) Die fachpraktische Prüfung soll nicht mehr als 6 Stunden, die fachtheoretische Prüfung nicht mehr als 4 Stunden dauern.



Internet: <http://www.hwk-pfalz.de>
E-Mail: btz-kl24@hwk-pfalz.de

BTZ, Kaiserslautern
Geschäftsbereich VI: Bildungszentren
Fort-, Weiterbildung, Meistervorbereitung, -prüfung

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer der Pfalz vom 08.04.1983 anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften wurden am 25. April 1994 - Aktenzeichen 845 - 24 B 2 - vom Land Rheinland-Pfalz - Ministerium für Wirtschaft und Verkehr - aufsichtlich genehmigt. Sie treten am 05.08.1994, dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer der Pfalz "HZ Deutsches Wirtschaftsblatt", in Kraft.